

Satzung des Vereins „Aalen Friends of Optometry e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Aalen Friends of Optometry e.V.“ – im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aalen und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Optometrie in Deutschland, insbesondere die Ausbildung, Fort- und Weiterbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- den Aufbau eines Alumni-Netzwerks, um Erfahrungen aus der Praxis in das Studium einzubringen
- Ausrichtung und Veranstaltung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Betreiben einer Website im Internet und damit verbundener internationaler Erfahrungsaustausch bzw. die Förderung des Kontakts, des Verständnisses und der Zusammenarbeit von Menschen verschiedener Nationen
- Ideelle und materielle Unterstützung förderungswürdiger Projekte, insbesondere im Rahmen des Optometrie Masterstudiengangs an der Hochschule Aalen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule Aalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Optometrie zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die

- einen Diplom-, Bachelor-, oder Masterstudiengang im Fachgebiet Augenoptik/ Optometrie an der Hochschule Aalen erfolgreich abgeschlossen hat,
- als Studierender im Fachgebiet Augenoptik/Optometrie eingeschrieben ist,
- Mitglied des Studiengangs Augenoptik/Optometrie ist.

Juristische Personen, die einen fachlichen Bezug zum Fachgebiet Augenoptik/Optometrie haben, können ebenfalls Mitglieder werden.

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern und
- Fördermitgliedern sowie aus
- Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder;

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Fördermitglieder können nicht in den Vorstand berufen werden.

Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und sind den Fördermitgliedern gleichgestellt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit (Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt) abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds.

Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Erlöschen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Bei innerhalb der ersten sechs Monate nach Beitritt zum Förderverein nicht bezahltem Mitgliedsbeitrag kommt es zur Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste. Die Streichung bedeutet die unter § 6 erläuterte Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- Entscheidung über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen (§ 7),
- den Kassenprüfer zu wählen, der weder vom Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein darf.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei

Wochen in schriftlicher Form per Post oder per email (durch den Vorstand) an die dem Verein zuletzt bekannten Kontaktdaten unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) Wahl des Vorstands,
- (im Wahljahr) Wahl des Kassenprüfers,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstands schriftlich einzureichen.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Der Vorsitzende des Vorstands oder sein(e) Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Vorsitzender
- ein erster stellvertretender Vorsitzender
- ein zweiter stellvertretender Vorsitzender
- ein Schatzmeister
- ein Schriftführer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen in schriftlicher Form per Post, Fax oder per email unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich (per Post, per Fax oder per email) zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstands auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, werden dessen Aufgaben kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. Welchem Vorstandsmitglied die Aufgaben kommissarisch übertragen werden, wird durch Mehrheitsbeschluss festgelegt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vor Ablauf seiner/Ihrer Wahlzeit aus, muss dieses Amt alsbald, spätestens jedoch nach drei Monaten durch Neuwahlen wieder besetzt werden.

§ 12 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit

der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule Aalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Optometrie zu verwenden hat.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.